

Besoldungs- und Spesenreglement für die UHG Rain

für die Aufwendungen des Vorstandes, der Mitglieder der Kontrollstelle und der mitarbeitenden Genossenschaftsmitglieder gemäss Statuten § 17 Abs. 1 u. 2 und Reglement § 5 Abs. 7.

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Kontrollstelle verrichten ihre Arbeit gemäss den statutarischen Vorgaben nach bestem Wissen und Gewissen.

In der Grundpauschale des Präsidenten sind enthalten: Vorbereitung der Vorstandssitzungen, der Generalversammlungen, Zeitaufwendungen weniger als 30 Minuten.

In der Grundpauschale des Kassiers sind enthalten: die laufende Führung und der Abschluss der Jahresrechnung.

Weitere Arbeiten und Aufwendungen der Vorstandsmitglieder werden nach den aufgeführten Ansätzen entschädigt.

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden nach den aufgeführten Ansätzen entschädigt.

Mitarbeitende Genossenschaftsmitglieder, die in eigener Verantwortung an den Werken Unterhaltsarbeiten verrichten, sind für eine ordnungsgemässe Personen- oder Sachversicherung selber verantwortlich. Der Vorstand hat sie speziell darauf aufmerksam zu machen.

Die Entschädigungsansätze für mitarbeitende Genossenschaftsmitglieder kann der Vorstand selber anpassen (Statuten § 17, Abs. 2).

Die Aufwendungen des Vorstandes, der Mitglieder der Kontrollstelle und der mitarbeitenden Genossenschaftsmitglieder werden wie folgt entschädigt:

a) Präsident: pauschal pro Jahr	Fr.	1'500.00
b) Kassier pro Jahresrechnung pauschal	Fr.	1'000.00
c) Begehungen, Besprechungen, Schreibarbeiten	Fr.	40.00 / Std
d) Sitzungen, GV, alle Vorstandsmitglieder pauschal	Fr.	80.00
e) Aktuar pro Protokoll	Fr.	70.00 h
f) Mitglieder Kontrollstelle	Fr.	40.00 / Std
g) Spesenentschädigungen		Gemäss ausgewiesennem Aufwand
h) Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte		Gemäss FAT-Tarif
i) Unterhaltsbeauftragte		Der Vorstand regelt die Entschädigung
k) Genossenschaftsmitglieder im Strassenunterhalt		Der Vorstand regelt die Entschädigung.
l) Reparatur und Unterhalt der Geräte und Werkzeuge beim Einsatz im Strassenunterhalt ist Sache des Eigentümers, sofern kein Fremdverschulden nachgewiesen werden kann.		
m) Werden Verwaltungsteile ausgelagert, werden die Tarife entsprechend angepasst.		

Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung kann aber ohne Zustimmung der kant. Dienststelle Landwirtschaft und Wald geändert werden.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 26. August 2020

Der Präsident:
xxxxxxxxxx

Der Aktuar:
xxxxxxxxxx

.....

.....